



Hausordnung Pilatus Arena

1. Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlage

Die Pilatus Arena steht im Eigentum der Pilatus Arena AG («**PAG**») und wird von der Pilatus Arena Sports & Events AG betrieben («**PASE**»).

Die PASE stellt den Mietern, Nutzern und Veranstaltern Flächen und Nebenräume («**Infrastrukturen**») im Rahmen eines Miet- Nutzungs- oder Veranstaltungsvertrags zur Verfügung.

Die Hausordnung der Pilatus Arena (die «**Hausordnung**») ist integrierender Bestandteil eines Miet-, Nutzungs- oder Veranstaltungsvertrages zwischen der PASE und dem jeweiligen Mieter, Nutzer bzw. Veranstalter.

Die aktuelle gültige Hausordnung ist jederzeit auf der Webseite der Pilatus Arena einsehbar.

1.2 Zweck und Geltungsbereich

Die Hausordnung dient als Hilfsmittel zur Sicherstellung eines ordentlichen Betriebes in der Pilatus Arena (sämtliche Innen- und Aussenbereiche) sowie der gegenseitigen Rücksichtnahme der Gebäudenutzer.

Die in dieser Hausordnung enthaltenen Regelungen und Weisungen gelten für alle Mitarbeitenden der PASE, für Mitarbeitende dritter Dienstleister, für Mitarbeitender der Veranstalter und in ihrem Auftrag tätigen Dritten sowie für sämtliche Besucher: innen und Nutzer: innen der Pilatus Arena.

Diese Hausordnung gilt auf dem gesamten Perimeter der Pilatus Arena und betrifft insbesondere den gesamten Innenbereich (Foyer, Umgänge, Nebenräume, Restaurationsräume) sowie das Umgelände.

1.3 Mieter und Nutzer

Als Mieter und Nutzer gelten sämtliche Parteien, denen die PASE Flächen und Nebenräume in der Pilatus Arena temporär zum Gebrauch überlässt und mit ihnen einen entsprechenden Vertrag abschliesst.

1.4 Veranstalter

Als Veranstalter gilt der verantwortliche Organisator, der in der Pilatus Arena eine Veranstaltung durchführt. Zu diesem Zweck überlässt die PASE dem Veranstalter die nötigen Flächen und Nebenräume und schliesst mit dem Veranstalter einen entsprechenden Vertrag ab.

2. Öffnungszeiten und Nutzung

2.1 Reguläre Öffnungszeiten

Die regulären Öffnungszeiten der Pilatus Arena sind von 06.00 Uhr bis 24.00 Uhr. Während der regulären Öffnungszeiten ist der Zugang zur Pilatus Arena gewährleistet.

Bezüglich Anlieferung sind in der Regel (ausserhalb von Events) die Nachtruhezeiten zu beachten (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr). Anlieferungen während der Nachtruhezeiten sind im Rahmen einer Spezialbewilligung zulässig.

2.2 Spezielle Öffnungszeiten

Abweichende Öffnungszeiten wie z. B. an gesetzlichen Feiertagen oder zwischen Weihnachten und Neujahr sowie bei Veranstaltungen werden im Miet- Nutzungs- bzw. Veranstaltungsvertrag geregelt.



2.3 Nutzung der Infrastruktur

Die Nutzung der Infrastruktur richtet sich nach dem jeweiligen Nutzungs- Miet- oder Veranstaltungsvertrag und ist darin abschliessend geregelt. Dasselbe gilt für Abweichungen der vertraglich vereinbarten Nutzung.

2.4 Zutrittsberechtigung

Personen, welche sich auf den Gebäudeflächen der Pilatus Arena oder deren Umgelände aufhalten, haben sich auf Verlangen der PASE bzw. der Betriebsleitung oder in deren Auftrag handelnden Personen auszuweisen.

2.5 Rücksichtnahme

Auf die Rücksichtnahme aller Gebäudenutzer bzw. der Mitmieter / Nutzern sowie die Unterlassung von Störungen und Belästigungen ist stets zu achten.

3. Schliessung und Schlüsselausgabe

3.1 Schliessplanung

Die Schliessplanung richtet sich nach dem jeweiligen Miet-, Nutzung bzw. Veranstaltungsvertrag.

3.2 Nachbestellung und Auswechselung

Die Auswechselung und Nachbestellung von Schliessanlagen sind verboten. Die Anfertigung von Duplikaten der Schliessmittel ist verboten. Das Schliessmanagement ist ausschliesslich Sache der PASE.

3.3 Schlüsselausgabe

Die Ausgabe von Schliessmitteln erfolgt ausschliesslich durch PASE bzw. die Betriebsleitung. Schliessmittel sind nach Beendigung der Nutzung zurückzugeben. Der Verlust des Schliessmittels ist unverzüglich der PASE bzw. Betriebsleitung zu melden.

4. Ordnung und Sicherheit

4.1 Allgemeines

Auf dem gesamten Perimeter der Pilatus Arena (gesamter Innenbereich wie Foyer, Umgänge, Nebenräume, Restaurationsräume sowie gesamtes Umgelände) ist Ordnung zu wahren.

Sämtliche Notausgänge, Fluchtwege, Korridore und Treppenhäuser müssen zu jeder Zeit frei zugänglich sein und dürfen nicht verstellt werden. Die Anweisungen der PASE bzw. deren Betriebsleitung und Mitarbeitenden und der Ordnungsdienste sind stets zu befolgen.

In der Pilatus Arena besteht ein Vermummungsverbot.

Das Verbreiten von gewaltverherrlichenden, rassistischen oder fremdenfeindlichen Parolen und Anschauungen sowie die Diskriminierung von Bevölkerungsgruppen auf irgendwelche Weise ist untersagt.

PASE behält sich das Recht vor, Missachtungen dieser Hausordnung gerichtlich durchzusetzen, Stadionverbote auszusprechen und die fehlbaren Personen für entstandene Schäden haftbar zu machen. Personalien von Besuchern: innen, welche die Hausordnung missachten oder sich den Weisungen widersetzen, können durch PASE bzw. deren Betriebsleitung festgestellt werden. Die Betriebsleitung und/oder der Ordnungsdienst ist zudem berechtigt, Personen zur Aufnahme der Personalien oder bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.

Die PASE und/oder Veranstalter sind berechtigt, bei groben Verstössen gegen die Hausordnung Tickets, Abonnements und Akkreditierungen zu entziehen und die fehlbaren Personen der Arena zu verweisen.

4.2 Verbotene Gegenstände

Zur Sicherheit der Besucher: innen werden am Eingang nach Bedarf Effektenkontrollen und Leibesvisitationen durchgeführt.



Folgende Gegenstände sind in der Pilatus Arena verboten:

- Jegliche Getränke in Glasflaschen, Dosen, PET und Tetra-gebinde(n) (selbst mitgebracht)
- Speisen aller Art (selbst mitgebracht)
- Flüssigkeiten in Glas, Dosen und anderen Behältnissen
- Gassprühdosen, färbende, ätzende oder sonst gesundheitsbeeinträchtigende Substanzen
- Drogen
- Professionelle Foto- und Videokameras und Aufnahmegeräte, Selfie Sticks, Laptops, Tablets
- Waffen aller Art sowie Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse eingesetzt werden können, Laserpointer
- Grosse Sporttaschen, Taschen oder grosser Rucksäcke (> DIN A4)
- Sportgeräte wie Skateboards, Rollschuhe oder Kickboards
- Transparente, Schilder grösser als A2 sowie Fahnen mit einer Stablänge über 1 Meter
- Feuerwerk, Wunderkerzen, Rauchpetarden sowie andere Pyro- und bengalische Teile inkl. Abschussvorrichtungen
- Gegenstände, Kleidungsstücke und/oder Medien mit rassistischem, fremdenfeindlichem, gewaltverherrlichendem und/oder diskriminierendem Aufdruck oder Inhalt

Die Liste ist nicht abschliessend und von der PASE und vom jeweiligen Veranstalter bei Bedarf ergänzt werden. Die aktuelle Liste ist jederzeit auf der Webseite der Pilatus Arena einsehbar.

Verbotene Gegenstände können gegen eine Gebühr deponiert und wieder abgeholt werden. Jegliche Haftung für abgegebene Gegenstände wird wegbedungen.

4.3 Rauch- und Feuerwerksverbot

Die Pilatus Arena ist gemäss § 47 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Luzern rauchfrei. Das Rauchen ist nur auf den speziell gekennzeichneten Flächen bzw. in den Rauchbereichen mit Äschern gestattet.

Das Abbrennen von Feuerwerken aller Art ist in der Pilatus Arena (inkl. Umgelände) strengstens untersagt.

4.4 Gastronomie

Der Konsum von Lebensmitteln ist nur auf den eigenen Mietflächen, auf ausgeschriebenen Gastronomieflächen und im ganzen Public-Bereich gestattet.

4.5 Tiere

Tiere sind in den Gebäudeflächen der Pilatus Arena nicht gestattet, Ausnahme sind Blinden- und Diensthunde.

4.6 Brandverhütung

Brandschutzrichtlinien sind strikt einzuhalten. Festgestellte Mängel an den Brandschutzanlagen sowie nicht einsatzbereite Feuerlöscher sind umgehend der PASE bzw. der Betriebsleitung zu melden. Arbeiten, durch welche ein erhöhtes Brandrisiko entsteht, sind der PASE bzw. der Betriebsleitung rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu melden.

4.7 Sanitätsraum

Der Sanitätsraum befindet sich Erdschoss (westseitig).

Nahegelegene Spitäler sind das Kantonsspital Luzern (Spitalstrasse, 6000 Luzern), Hirslanden Klink St. Anna (Sankt-Anna-Strasse 32, 6006 Luzern) und das Spital Nidwalden (Ennetmooserstrasse 19, 6370 Stans).

5. Infrastruktur

5.1 Gebäude, Installationen und Inventar

Jegliche Eingriffe am Gebäude, an Installationen und am Inventar sowie die Manipulation von technischen Einrichtungen sind untersagt. Schäden und Störungen sind der PASE bzw. der Betriebsleitung zu



melden. Bauliche Änderungen an Anlagen und Installationen sind bei der PASE bzw. bei der Betriebsleitung zu beantragen.

Vor der Einbringung schwerer Gegenstände wie Maschinen oder Materialien haben sich die Mieter, Nutzer oder Veranstalter bei der PASE bzw. bei der Betriebsleitung über die Konstruktion des Gebäudes, insbesondere über die Tragfähigkeit der Böden, zu vergewissern. Vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen im und am Gebäude haben eine Schadenersatzpflicht zur Folge.

5.2 Anschriften und Reklame

Es dürfen nur an von der PASE festgelegten Stellen Firmen- und Reklameschilder, Plakate, Schaukästen, Anschläge und dergleichen angebracht werden. Diese unterliegen dem Beschriftungs- und Beschilderungskonzept der Pilatus Arena. Werbe- und Verkaufsaktivitäten auf den Verkehrswegen und Aussenflächen sind zudem nur mit Bewilligung der PASE bzw. der Betriebsleitung gestattet.

5.3 Parkieren

Das Parkieren von Velos und Autos ist nur auf den dafür ausgeschriebenen Flächen gestattet. In der Einstellhalle gelten die Bestimmungen der Parkierungsverordnung. Im Übrigen wird die Parkierung im Miet- Nutzung- bzw. Veranstaltungsvertrag abschliessend geregelt.

5.4 Warenlagerung

Waren und Güter dürfen nur in den im Miet-, Nutzungs- bzw. Veranstaltungsvertrag als solche bezeichnete Lagerflächen gelagert werden. Jede Benützung der allgemeinen Flächen zur Lagerung von Waren und Gütern ist untersagt.

Feuer- und explosionsgefährliche oder übelriechende Güter, Stoffe und Flüssigkeiten dürfen nur in Räumen mit entsprechender Infrastruktur und von der Feuerpolizei bewilligten Räumen gelagert werden. Die Lagerung solcher Gegenstände ist zwingend mit der PASE bzw. der Betriebsleitung abzusprechen.

5.5 Entsorgung

Kleine Abfälle (Verpackungen/ Speisereste), welche auf den allgemeinen Flächen entstehen, dürfen nicht rücksichtslos weggeworfen werden, sondern sind in den Abfallbehältern im Innen- und Aussenbereich zu entsorgen. Im Übrigen richtet sich die Entsorgung nach dem Entsorgungskonzept der Pilatus Arena.

5.6 Aussenbereich und Umgebung

Im Aussenbereich der Pilatus Arena ist auf ein ordnungsmässiges Verhalten zu achten. Ballspiele, lautes Musikhören und andere störende Aktivitäten sind nicht gestattet. Gefahrstellen auf den umliegenden Flächen, insbesondere Verkehrsf lächen, sind mit Vorsicht und auf eigene Gefahr zu begehen. Besondere Regelungen bleiben im Rahmen der Miet-, Nutzungs- bzw. Veranstaltungsvertrag.

6. Videoüberwachung

Zu Sicherheitszwecken werden Bereiche der Pilatus Arena (Innen- und Aussenbereich) per Video überwacht.

Die Aufnahmen können bei Bedarf Dritten, insbesondere den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellt werden.

7. Bild- und Tonaufnahmen

Alle Personen, die die Infrastruktur der Pilatus Arena während einer Veranstaltung betreten, anerkennen, dass sie an einer öffentlichen Veranstaltung teilnehmen und willigen ein, dass von ihnen in Zusammenhang mit der Veranstaltung durch die Arenabetreiberin, die Veranstalterin oder deren Beauftragte unentgeltlich Ton- und Bildaufnahmen erstellt und diese Aufnahmen durch die Arenabetreiberin, die Veranstalterin oder Dritte zwecks Live-Übertragungen, Sendungen, Veröffentlichung und/oder Aufzeichnungen in allen gegenwärtigen und zukünftigen Medien unentgeltlich verwendet werden können.

Ton- und Bildaufnahmen durch Besucher im Zusammenhang mit Veranstaltungen sind nur für private Zwecke und ausschliesslich mit Geräten erlaubt, die nach Ausstattung und Grösse offensichtlich nur für



den privaten Gebrauch bestimmt sind. Eine anderweitige Nutzung dieser Aufnahmen oder eine Weitergabe der Aufnahmen über den privaten Bereich hinaus an Dritte oder eine Veröffentlichung in den Medien bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der Arenabetreiberin. Die Veranstalterin ist berechtigt, zusätzliche Regelungen zu Ton- und Bildaufnahmen zu erlassen.

8. Ergänzende Regelungen

Besucher: innen von Sportveranstaltungen unterziehen sich zusätzlich den Reglementen der jeweiligen Sportverbände über die Ordnung und Sicherheit in den Stadien.

9. Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt per 1. Oktober 2025 in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben. Sie kann von der PASE jederzeit angepasst werden. Im Übrigen kann auch die Veranstalterin zusätzliche Regeln definieren, die im Rahmen der Durchführung einer Veranstaltung angezeigt sind.

Kriens, 1. Oktober 2025